

Umsetzungsbegleitung BTHG – Regionalkonferenz Nord 25.-26. Juni in Hamburg

Forum 3 – Berichterstattung Niedersachsen

Berichterstatteerin: Gaby Jäckle

Sachstand und weitere Planungen Umsetzung „andere Leistungsanbieter“

Die mit dem BTHG neu eröffnete Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben, Alternativen zu einer Beschäftigung in einer WfbM zu bieten, wird unterstützt. In Niedersachsen sind Kriterien entwickelt worden, unter denen „Andere Leistungsanbieter“ zugelassen werden können. Der Abschluss von Einzelvereinbarungen wird außerhalb des Landesrahmenvertrages stattfinden. Inhaltlich findet dabei jedoch eine Orientierung an dem Landesrahmenvertrag und der Regelleistungsbeschreibung für WfbM statt. Das Merkblatt mit Kriterien für die Zulassung von „Anderen Leistungsanbietern“ ist als Anlage beigefügt und steht auch im Internet zur Verfügung (http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/arbeit_und_beschaeftigung/andere_leistungsanbieter/andere-leistungsanbieter-164534.html).

Erste Interessensbekundungen von potentiellen Leistungsanbietern liegen vor.

Sachstand und weitere Planung „Budget für Arbeit“

In Niedersachsen wurde das Budget für Arbeit seit 2008 als eine Unterform des persönlichen Budgets bereits erprobt. Im Vorgriff auf die seit dem 01.01.2018 geltenden gesetzlichen Regelungen des BTHG sind unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen bereits zum 01.07.2017 Neuregelungen zum Budget für Arbeit in Kraft getreten. An der Arbeitsgruppe, die diesen Neureglungen vorausging, waren die LAG WfbM, die Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Neben den gesetzlich geregelten Leistungskomponenten (§ 61 SGB IX)

- Lohnkostenzuschuss und

- Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

sind die niedersächsischen Regelungen um zwei weitere Aspekte ergänzt worden:

- In Ausnahme-/Härtefällen können nach Abzug eines Eigenanteils Fahrtkosten zum Arbeitsplatz übernommen werden.
- Soweit Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber (AG) die Beschäftigungspflicht nach § 154 SGB IX bereits erfüllen oder keine Beschäftigungspflicht besteht und bei der leistungsberechtigten Person eine Schwerbehinderteneigenschaft anerkannt ist, wird für die ersten zwei Jahre des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Zuschuss i.H.v. 250 € pro Monat an den AG gezahlt.

Die Leistungen für das Budget für Arbeit werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert. Bei Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft wird zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit davon ein pauschaler Anteil in Höhe von 20 % aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen. Die Eckpunkte zum niedersächsischen Budget für Arbeit sind als Anlage beigefügt.

Ziel ist es, möglichst vielen Menschen mit Behinderungen mit Hilfe des Budgets für Arbeit den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. In Modellregionen wird deshalb das weiterentwickelte Budget für Arbeit über ein Netzwerk intensiv begleitet und beworben werden. In den Modellregionen sollen weitere Erfahrungen gesammelt und Faktoren identifiziert werden, die sich positiv auf die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt auswirken, um diese dann auf die Fläche übertragen zu können.

Eine zentrale und neutrale Ansprechperson in den Modellregionen wird bei den Integrationsfachdiensten (IFD) angedockt werden. Aufgabe der neutralen Ansprechperson ist neben der Beratung von Menschen mit Behinderungen und allen weiteren Akteurinnen und Akteuren, der Netzwerkaufbau und die Öffentlichkeitsarbeit. Auf Wunsch der Budgetnehmerin oder des Budgetnehmers erfolgt auch die Begleitung während des Übergangs in das Budget am Arbeitsplatz.

Der Start in den fünf Modellregionen ist im Sommer geplant.

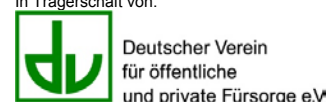
Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 3

In Trägerschaft von:



Erste Erfahrungen zur Teilhabeplanung im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM/andere Leistungsanbieter)

Das Verfahren der Teilhabeplanung wird in Niedersachsen derzeit zwischen den beteiligten Akteuren diskutiert.

In Absprache mit der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Niedersachsen- Bremen und der DRV erfolgt bis zur Einführung eines funktionierenden Teilhabeplanverfahrens nach §§ 19 ff SG IX im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin eine Beteiligung des Fachausschusses.

Sachstand EGH-Leistungen im Bereich Beschäftigung/Tagesstruktur unterhalb der Werkstattfähigkeit

In Niedersachsen werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Tagesförderstätten erbracht. Sie umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und Maßnahmen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem Menschen mit Behinderungen, die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Ob und ggf. welche Änderungen hier ggf. aufgrund des BTHG in den Blick zu nehmen sind, bleibt bevorstehenden Vertragsverhandlungen vorbehalten.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Seite 3 von 3

In Trägerschaft von:

